

A N F R A G E von Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Regine Sauter (FDP, Zürich)

betreffend Entzug der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich

Bereits vor dem seit diesem Jahr geltenden Ausländergesetz konnten die Kantone schlecht integrierten und deliktischen Familien die Aufenthaltsbewilligung entziehen bzw. nicht verlängern. Das neue Ausländergesetz ermöglicht den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und sogar - mit den strengeren Kriterien - der Niederlassungsbewilligung, wenn ein Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Auch wer dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist bzw. dies eine Person betrifft, für welche zu sorgen wäre, schafft einen Grund für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Gemäss Aussagen des Direktors des Bundesamts für Migration (BFM) besteht ein Spielraum für die Kantone in ihrer Ausschaffungspraxis bei straffälligen Ausländern.

Offenbar ist indessen die Praxis der Kantone sehr uneinheitlich, weshalb das BFM Weisungen erlassen will, um das Vorgehen zu vereinheitlichen. Auszulegen ist wohl insbesondere die Frage der Verhältnismässigkeit - generell und im Einzelfall. So divergiert denn auch die Zahl der ausgewiesenen Ausländer auf Grund von Straftaten von Kanton zu Kanton. Während der Kanton Genf offenbar recht zurückhaltend ausweist und Minderjährige schon seit Jahren nicht mehr heimgeschafft hat, agiert der Kanton St. Gallen offenbar wesentlich forscher.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen und wie viele Niederlassungsbewilligungen hat der Kanton Zürich in den vergangenen Jahren wegen Straffälligkeit entzogen bzw. nicht verlängert?
2. Welche Praxis verfolgt der Kanton Zürich grundsätzlich bezüglich Entzug der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung?
3. Richtet sich der Kanton nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach eine Ausweisung ab einer zweijährigen Freiheitsstrafe möglich sei? Wie verhält er sich bei mehreren kürzeren Freiheitsstrafen? Stützt er sich auch auf die Art des Delikts?
4. Auch die Ausschaffung der Eltern bei minderjährigen Straftätern sei möglich, wenn sich diese nicht um ihre straffällig gewordenen Kinder kümmern, meint gemäss Presseberichten der Direktor des BFM. Er beruft sich dabei auch auf einen Entscheid des Bundesgerichtes aus dem Jahre 2004. Welche Praxis verfolgt der Kanton Zürich?
5. Gab es Fälle, in welchen die Sozialhilfeabhängigkeit einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung begründet hat?

Thomas Vogel
Regine Sauter